

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Huber, Wischnewski, Voigt (Frankfurt), Bahr, Dr. Corterier, Stobbe, Gansel, Haase (Fürth), Herterich, Würtz, Dr. Soell und der Fraktion der SPD**  
**— Drucksache 10/2068 —**

### **Reform des Auswärtigen Dienstes**

*Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.13 – hat mit Schreiben vom 8. Mai 1985 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

- I. 1. Welchen internationalen Organisationen ist die Bundesrepublik Deutschland in den letzten 15 Jahren beigetreten und wird dort ständig vertreten?

Unter den Beteiligungen an internationalen Organisationen ist besonders der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen im Jahre 1973 hervorzuheben. Der Beitritt zu den VN bedeutete zugleich Mitarbeit oder Verstärkung in einer größeren Zahl von Sonderorganisationen und Hilfswerken (z. B. UNICEF, UNHCR, UNRWA) der VN sowie in vielen Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen (z. B. Beratungsausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ACABQ, Beitragsausschuß, Weltraumausschuß und dessen Rechtsunterausschuß, Informationsausschuß usw.) der Hauptorgane der Vereinten Nationen (siehe auch Anhang 2 zu Frage I 2).

Im übrigen ist die Bundesrepublik Deutschland in den letzten 15 Jahren folgenden internationalen Organisationen beigetreten und wird dort ständig vertreten. In die Übersicht wurden auch die internationalen Abkommen und Verträge aufgenommen, die zu zwischenstaatlichen Organen führten (meist Vertragskommissionen ohne festen Sitz und eigenen Namen):

1969 – Internationales Zentrum für Investitionsstreitigkeiten (ICSID);

- 1970 – Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)
- 1972 – Zinnabkommen
  - Kakaoabkommen
  - Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfDF)
  - Internationale Fernmeldesatellitenorganisation (INTELSAT)
- 1974 – Wirtschafts- und Sozialrat der VN (ECOSOC)
  - Welternährungsrat (WER)
- 1975 – Internationale Energieagentur (IEA)
- 1976 – Weltorganisation für Tourismus (WTO)
  - Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB)
  - Europäische Kulturministerkonferenz des Europarats und der Europäischen Gemeinschaft
- 1977 – Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)
  - Europäisches Patentamt (EPA)
- 1978 – Südostatlantische Fischereiorganisation (ICSEAF)
- 1979 – Zwischenstaatlicher Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienst der Entwicklung (ICSTD)
  - Internationale Seefunksatellitenorganisation (INMARSAT)
- 1980 – Europäische Weltraumorganisation (EWO)
  - Abkommen über den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe
- 1981 – Zwischenstaatlicher Rat des Internationalen Programms für Kommunikationsentwicklung im Rahmen der UNESCO (IPDC)
  - Lenkungsausschuß des Europarats für Massenmedien
- 1982 – Juteabkommen
- 1983 – Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB)
  - Tropenholzabkommen

2. Welche fortlaufenden multilateralen Abstimmungen und welche multilaterale politische Zusammenarbeit hat die Bundesrepublik Deutschland in diesem Zeitraum übernommen?

In den vergangenen 15 Jahren haben sich die internationalen Konsultationsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland wesentlich ausgeweitet. Die wichtigsten Gründe dafür waren:

1. die Fortentwicklung der Europäischen Gemeinschaft und die Institutionalisierung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit,
2. der Beitritt zu den Vereinten Nationen,
3. die zunehmende Bedeutung der Sicherheits- und insbesondere der Rüstungskontrollpolitik,
4. die fortschreitende wirtschaftliche Zusammenarbeit der westlichen Industriestaaten, die Beteiligung an neuen internationalen Organisationen und Konferenzen sowie die Intensivierung und Ausweitung der Konsultationsthemen in schon bestehenden internationalen Gremien.

**Zu 1.**

Im EG-Bereich sind an fortlaufenden multilateralen Abstimmungsverpflichtungen in den letzten 15 Jahren die seit 1975 regelmäßig dreimal jährlich stattfindenden Treffen der Staats- und Regierungschefs der EG-Mitgliedstaaten („Europäischer Rat“) hinzugekommen. Die Vorbereitung dieser Treffen (Teilnehmer: Bundeskanzler und Außenminister) liegt innerhalb der Bundesregierung beim Auswärtigen Amt. Eine Aufstellung der Abkommen, auf Grund derer seit 1969 im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften neue Konsultationsverpflichtungen entstanden sind, ist als Anhang 1 beigelegt. Umfassende internationale Konsultationsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland sind in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) institutionalisiert (jährlich sechs Treffen der Außenminister, zwölf Treffen der Politischen Direktoren sowie 80 bis 100 Sitzungen der insgesamt 13 Arbeitsgruppen).

Umfang und Intensität der Abstimmungen haben seit Schaffung der EPZ im Oktober 1970 ständig zugenommen und nehmen weiter zu. Die zehn Partner der EPZ treten auch im Rahmen regionaler Zusammenarbeit in Erscheinung: Ministertreffen mit ASEAN (Verband Südostasiatischer Nationen) und Mittelamerika, europäisch-arabischer Dialog, Zusammenarbeit mit Golfstaaten. Hinzu kommen regelmäßige Konsultationen der Zehn mit Einzelstaaten.

**Zu 2.**

Mit dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen hat das Auswärtige Amt umfassende Konsultationsverpflichtungen für alle politischen Fragen übernommen, die in diesem globalen Verhandlungsforum behandelt werden. Die Schwerpunkte liegen in den Bereichen

- Politische Krisengebiete,
- Abrüstung und Rüstungskontrolle,
- Weltwirtschaft und Entwicklungspolitik,
- Menschenrechtsfragen.

Dies bedeutet nicht nur Beteiligung an dem politischen Willensbildungsprozeß und an den Verhandlungen in den jeweiligen VN-Organen. In Vorbereitung zu dieser direkten Teilnahme ist eine Vielzahl von internen Konsultationen mit unseren jeweiligen Partnern erforderlich, sei es im Rahmen der Mitglieder der EG, der NATO, der westlichen Regionalgruppe (WEOG) oder anderer Gruppierungen mit jeweils ähnlich gelagerten Interessen („like-minded“). Da sich die VN-Arbeit in erheblichem Maße in Verhandlungen zwischen diesen Gruppierungen vollzieht, ist der zeitliche Aufwand für diese Konsultationen gelegentlich größer als die Beteiligung an den Arbeiten der verschiedenen VN-Organen.

Institutionell vollzieht sich der Abstimmungsprozeß im VN-Bereich im wesentlichen in den VN-Gremien, an denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied beteiligt ist. Eine Aufstel-

lung dieser Organe und ihrer Unterausschüsse bzw. Arbeitsgruppen ist als Anhang 2 beigelegt.

Zu 3.

Im Rahmen des Nordatlantischen Bündnisses (NATO) ist der multilaterale Konsultationsprozeß immer dichter geworden. Außerdem wurde eine Reihe von speziellen Konsultationsgremien geschaffen, zu denen Vertreter aus den Hauptstädten entsandt werden:

- IEPG Independent European Program Group (Rüstungszusammenarbeit der Europäer), seit 1976,
- HLG High Level Group (Behandlung spezifischer politisch-strategischer Fragen im Nuklearbereich),
- SCG Special Consultative Group [Konsultationsforum für die Rüstungskontrollverhandlungen über Mittelstreckenwaffen (im Rahmen der umfassenden Verhandlungen über die Reduzierung von Nuklearwaffen)].

Gerade die Einrichtung der SCG verdeutlicht, daß zusätzlich zu der traditionellen sicherheitspolitischen Zusammenarbeit in der NATO die Abstimmung in der Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik als wesentliches neues und gestaltendes Element unserer Politik getreten ist. Abstimmung findet statt über multilaterale Verhandlungen wie MBFR, KVAE, Weltraum sowie die bilateralen amerikanisch-sowjetischen Verhandlungen in Genf, Themen der Genfer Abrüstungskonferenz – insbesondere C-Waffenverbot – und Abrüstungsfragen in den Vereinten Nationen.

Mit der Intensivierung von Rüstungskontrollverhandlungen und der steigenden Bedeutung der Rüstungskontrollpolitik in den internationalen Beziehungen wurden auch zahlreiche bilaterale Konsultationen erforderlich und zum Teil institutionalisiert. Diese Konsultationen finden regelmäßig mit den Verbündeten statt, wobei dem sehr intensiven Konsultationsprozeß mit den USA eine für unsere Sicherheitspolitik entscheidende Bedeutung zukommt. Aber auch mit Mitgliedern des Warschauer Paktes und zunehmend mit den neutralen und ungebundenen Staaten Europas (KVAE) und den für die im VN-Abrüstungsbereich wichtigsten Staaten außerhalb Europas (Japan, Indien, Pakistan) führen wir regelmäßig spezielle rüstungskontrollpolitische Konsultationen. Im Zusammenhang mit der Belebung der WEU haben Umfang und Intensität der Abstimmungen mit den Partnern seit Anfang 1984 erheblich zugenommen, und zwar mit weiter steigender Tendenz. Die Koordinierung sicherheits- und verteidigungspolitischer Probleme wird sich auf ein breites Spektrum von Themen erstrecken, zu denen unter anderem auch Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle gehören.

Zu 4.

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit unter den westlichen Industriestaaten hat in den letzten 19 Jahren sehr zugenommen:

- Besondere Bedeutung kommt dem seit 1975 alljährlich stattfindenden Wirtschaftsgipfel von sieben Industriestaaten (USA, Kanada, Japan, Großbritannien, Frankreich, Italien, Bundesrepublik Deutschland) zu.
- Im Rahmen der sog. Zehner-Gruppe behandeln zehn westliche Industriestaaten (neben den vorgenannten sieben Staaten Schweden, Belgien und die Niederlande) internationale Währungsfragen.
- Im Rahmen der Fünfer-Gruppe treffen sich die Wirtschaftsdirektoren (zuständige Abteilungsleiter der Außenministerien der USA, Frankreichs, Großbritanniens, Japans und der Bundesrepublik Deutschland) bei der OECD.
- Der verschärfte Konditionenwettbewerb im internationalen Wettbewerb macht neue Abstimmungsmechanismen erforderlich (OECD-Konsensus).
- Die Schuldenkrise der Dritten Welt und einiger Staatshandelsländer kann nur durch internationale Zusammenarbeit mit Aussicht auf Erfolg bekämpft werden (Pariser Club).
- Besondere Entwicklungen erfordern eine verstärkte internationale Abstimmung (z. B. COCOM, Verhaltenskodex Südafrika).

Die weltweite wirtschaftliche Zusammenarbeit hat sich u. a. durch unseren VN-Beitritt und durch unsere Mitgliedschaft (seit 1974) im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) wesentlich intensiviert. Der erste Ölschock im Jahr 1973/74 führte zu einer starken Aktivierung des Nord-Süd-Dialogs, der in den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen geführt wird. Hieraus entwickelte sich eine immer engere Abstimmung im EG-Kreis und unter den westlichen Staaten insgesamt. Neu entstanden sind dabei die hochrangigen Nord-Süd-Gruppen der EG und der OECD, an deren Sitzungen unter Leitung des Auswärtigen Amtes stets deutsche Regierungsdelegationen teilnehmen.

Im Energiebereich hat sich die internationale Zusammenarbeit mit der ersten drastischen Erhöhung der Ölpreise 1973/74 wesentlich ausgeweitet. Die Zusammenarbeit zwischen den westlichen Industriestaaten wurde innerhalb der EG wie auch durch die 1974 in Paris gegründete Internationale Energieagentur intensiviert und erstreckt sich auf neue Gebiete (z. B. Krisenvorsorge). Innerhalb der ECE nahm die fachlich orientierte Zusammenarbeit in den Ausschüssen für Kohle, Elektrizität und Gas unter den in Genf vertretenen Mitgliedstaaten zu. Im Anschluß an die VN-Konferenz über neue und erneuerbare Energien von Nairobi im August 1981 tritt das zwischenstaatliche Komitee über neue und erneuerbare Energiequellen in regelmäßigen Abständen zusammen.

In der internationalen Technologiepolitik hat sich seit 1974 die Forschung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft auch dem nichtnuklearen Bereich zugewandt (Gründung des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung, in jüngster Zeit jährlich bis zu fünf Tagungen). In dem 1972 gebildeten Ausschuß

für Wissenschafts- und Technologiepolitik (CSTP) der OECD wurde die Informations-, Computer- und Kommunikationspolitik ein Schwerpunkt der multilateralen Zusammenarbeit. Die Wirtschaftskommission für Europa (ECE) hat 1972 zur multilateralen Abstimmung ein Beratungskomitee (Senior Advisors on Science and Technology) gebildet. Laufende Konsultationsverpflichtungen bestehen für die Bundesrepublik Deutschland auch in der Europäischen Weltraumorganisation (EWO) und im Weltraumausschuß der VN.

In Fragen der nuklearen Exportkontrollen und den damit in Zusammenhang stehenden „Londoner Richtlinien“ stimmt sich die Bundesrepublik Deutschland mehrmals jährlich mit den nuklearen Hauptlieferländern Frankreich, Vereinigtes Königreich, Italien, Belgien, Niederlande über die Exportpolitik sowie Beteiligung an den Sitzungen des „Zangger-Ausschusses“ ab.

Fortlaufende multilaterale Abstimmungsverpflichtungen ergeben sich ferner

- aus dem Beitritt zu dem Internationalen Zentrum zur Beurteilung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID), dem Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfDF), der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB) und der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfDB),
- durch die deutsche Mitgliedschaft im Asiatischen Entwicklungsfonds, einer unselbständigen Tochterorganisation der Asiatischen Entwicklungsbank, sowie durch die deutsche Mitgliedschaft im Sonderfonds (FSO) der Interamerikanischen Entwicklungsbank,
- durch Mitwirkung in dem 1974 gegründeten Entwicklungsausschuß von Weltbank und IMF, insbesondere anlässlich der halbjährlich auf Ministerebene stattfindenden Tagungen, sowie durch Vorbereitung, Durchführung und Follow-up der „Internationalen Bevölkerungskonferenz“ der VN.

Seit 1969 ist die Bundesrepublik Deutschland Vertragspartei einer Reihe von wichtigen internationalen Übereinkommen im Bereich Umweltschutz sowie Arten- und Naturschutz geworden, deren Durchführung Vertragsstaatenkonferenzen, Jahresversammlungen von Kommissionen im Rahmen der Übereinkommen und Expertentreffen erfordert.

Innerhalb der EG hat sich seit dem 1. Aktionsprogramm zum Umweltschutz (November 1973) eine Zuständigkeit der EG im Bereich des Umweltschutzes entwickelt, die mit zunehmendem Abstimmungsbedarf verbunden ist (aktuelle Probleme: Waldschäden, Luftreinhaltung, Einführung des bleifreien Benzins und des abgasarmen Autos).

Am 5. Februar 1979 trat für die Bundesrepublik Deutschland der Antarktisvertrag in Kraft. Seit dem 3. März 1981 hat sie den Konsultativstatus inne. Am 7. April 1982 trat das Übereinkommen zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis in Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt an den aufgrund dieser

Verträge einberufenen Konsultativtagungen, Vorbereitungskonferenzen hierfür, Kommissionssitzungen sowie Sonderkonsultativtagungen teil, bei denen alle die Antarktis betreffenden Fragen abgestimmt werden. Seit 1981 hat die Bundesrepublik Deutschland an insgesamt zwölf Tagungen (multilaterale Vorbereitungskonsultationen nicht eingerechnet) aktiv teilgenommen.

Von 1973 bis 1982 hat die Bundesrepublik Deutschland aktiv an den Verhandlungen der 3. VN-Seerechtskonferenz und ab 1983 an den Verhandlungen der Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresboden-Behörde und den Internationalen Seerechtsgerichtshof (praktisch der Folgekonferenz) teilgenommen. Die Bundesrepublik Deutschland hat während der Seerechtskonferenz ihre Politik in der Gruppe der Schifffahrtsstaaten und der Gruppe der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten abgestimmt. Weiter läuft die regelmäßige Abstimmung im Rahmen der EG-Partner und der Gruppe der Tiefseebergbaustaaten, ferner auf einer Übersetzungskonferenz der deutschsprachigen Staaten.

In Fragen der internationalen Handelsschifffahrt hat die Bundesrepublik Deutschland seit Ende der 60er Jahre multilaterale Abstimmungsverpflichtungen im Rahmen der UNCTAD (Schifffahrtsausschuß, VN-Konferenz über die Bedingungen für die Registrierung von Schiffen, Durchsetzung des 1983 in Kraft getretenen UNCTAD-Verhaltenskodexes für Linienkonferenzen) übernommen. Daneben bestehen eine Reihe von Sondergruppen („Hard Core Group“ für Schifffahrtsbeziehungen zur UdSSR, „Cotton Club“ in Washington usw.), deren Sitzungen von den betroffenen Auslandsvertretungen betreut werden müssen. Seit Mitte der 70er Jahre laufen Verhandlungen mit den RGW-Staaten zum Abschluß von Schifffahrtsverträgen insbesondere im Hinblick auf die Nutzung des künftigen Main-Donau-Kanals.

An der multilateralen Zusammenarbeit in Fragen des internationalen Tourismus beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland seit ihrem Beitritt zu der Welt-Tourismus-Organisation im Februar 1976. Sie gehörte von 1980 bis 1983 dem Exekutivausschuß dieser Organisation an, seit 1984 ist sie im Finanz- und Haushaltsausschuß vertreten.

Seit 1974 genießt die Bundesrepublik Deutschland Beobachterstatus beim „Ausschuß für Verbrechensverhütung und -kontrolle“ des ECOSOC der VN. Zum Zweck der Terrorismusbekämpfung hat sie im fraglichen Zeitraum die Mitarbeit bei multilateralen Abstimmungsverpflichtungen bei

- den EPZ-Zehn (politische Aspekte der Zusammenarbeit),
  - der TREVI-Gruppe (polizeilich justizielle Aspekte),
  - den WWG-Sieben (einschl. Aspekten der Luftsicherheit),
  - dem Europarat
- aufgenommen.

Im Bereich der Kulturpolitik sind im fraglichen Zeitraum folgende neue Abstimmungsverpflichtungen auf die Bundesrepublik Deutschland zugekommen:

- Sportministerkonferenz des Europarats,
- Zwischenstaatlicher Ausschuß der UNESCO für Leibes-  
erziehung und Sport,
- Europäische Stiftung (Vorbereitender Ausschuß),
- Tagungen des Rats und der Vereinigten für kulturelle Zusam-  
menarbeit sowie für die Implementierung der Feierlichen  
Deklaration zur Europäischen Union – Kulturteil – zuständigen  
Minister der EG-Mitgliedstaaten,
- KSZE-Folgetreffen (insbesondere „Wissenschaftliches Forum“  
und „KSZE-Kulturforum“).

Die internationale Medienpolitik hat gerade in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Im Mittelpunkt steht die weltweite Auseinandersetzung um den freien Informationsfluß über Grenzen („free flow“) bzw. die sog. Neue Weltinformations- und -kommunikationsordnung.

Abstimmungsprozesse sind erforderlich und vollziehen sich im Rahmen der VN und ihrer Gremien (Informationsausschuß, Besonderer Politischer Ausschuß, Weltraumausschuß u. a.), der UNESCO, des Europarats, der EG und im KSZE-Prozeß.

Neben diesen politischen Instanzen spielen Abstimmungsverpflichtungen im Rahmen technisch orientierter Organisationen eine wichtige Rolle. Zu nennen sind insbesondere die Internationale Fernmeldeunion (ITU) mit ihren Unterorganisationen und die von ihr organisierten Konferenzen: World Administrative Radio Conference 1977 (WARC 77), die Fragen des direkten Satellitenfernsehens regelte, und die Internationale Kurzwellenkonferenz (1. Teil) 1984.

## Anhang 1

*Aufstellung der Abkommen,  
aufgrund derer seit 1969 im Rahmen der EG  
neue Konsultationsverpflichtungen entstanden sind:*

Kyoto-Konvention über Vereinfachung und Harmonisierung des Zollverfahrens	1970
Danziger Konvention	1973
Sieben Freihandelsabkommen mit EFTA-Staaten (getrennte Ausschüsse)	1973
Kooperationsabkommen mit Mexiko (gem. Ausschuß)	1975
Handelsabkommen mit Pakistan (gem. Ausschuß)	1976
Handelsabkommen mit Sri Lanka (gem. Ausschuß)	1976
Handelsabkommen mit Bangladesch (gem. Ausschuß)	1976
Rahmenabkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Kanada	1976
Kooperationsabkommen mit Jugoslawien (gem. Koop.-Ausschuß)	1980
Kooperationsabkommen mit fünf ASEAN-Staaten (gem. Koop.-Ausschuß)	1980

Kooperationsabkommen mit Indien (gem. Ausschuß) in Ablösung Handelsabkommen von 1975	1981
Industrieabkommen und Abkommen über gemischten Ausschuß mit Rumänien	1981
Nordatlantisches Lachsübereinkommen (NAECO)	1982
Welttextilabkommen und 26. Selbstbeschränkungs- abkommen hierzu	1982
Kooperationsabkommen mit Brasilien (gem. Ausschuß)	1982
Kooperationsabkommen mit fünf Andenpaktstaaten (gem. Ausschuß)	1983
Kooperationsabkommen mit VR China (gem. Ausschuß) in Ablösung Handelsabkommen von 1978	1984
Kooperationsabkommen mit Nordjemen (gem. Ausschuß)	1984

## Anhang 2

*Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an VN-Organen und  
ihren Ausschüssen*

## 1. Generalversammlung – Plenum

- Erster Ausschuß (Abrüstung und Rüstungskontrolle, Fragen  
der internationalen Sicherheit)
  - Beirat für Abrüstungsstudien
- Besonderer Politischer Ausschuß
  - Informationsausschuß
  - Weltraumausschuß
- Zweiter Ausschuß (Wirtschaftsfragen)
- Dritter Ausschuß (Menschenrechte und Soziale Fragen)
  - Arbeitsgruppe Nicht-Staatsangehörige
  - Arbeitsgruppe Wanderarbeitnehmer
  - CERD-Ausschuß
  - VN-Menschenrechtsausschuß
- Vierter Ausschuß (Dekolonisierung)
- Fünfter Ausschuß (Haushalt und Verwaltung)
  - ACABQ (Beratender Ausschuß für Verwaltungs- und  
Haushaltsfragen)
  - Konferenzausschuß
  - ICSC (Internationale Beamtenkommission)
  - Gemeinsamer Pensionsfonds der VN
  - JIU (Gemeinsame Inspektionseinheit)
- Sechster Ausschuß (Rechtsfragen)
  - Charta-Ausschuß
  - Gewaltverzichts-ausschuß
  - Söldnerausschuß

2. Sicherheitsrat (für die Dauer unserer jeweiligen Mitgliedschaft – zuletzt 1977/78; Wiederwahl voraussichtlich für 1987/88)
3. Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) – Plenum
  - MRK (Menschenrechtskommission)
  - CPC (Programm- und Koordinationsausschuß)
  - FRK (Frauenrechtskommission)
  - Beratungsausschuß zum Internationalen Jahr der Jugend
  - Suchtstoffkommission
  - Internationaler Suchtstoffkontrollrat
  - Kommission für menschliche Siedlungen
  - Ausschuß für natürliche Hilfsquellen
  - Kommission für transnationale Unternehmen
  - Bevölkerungskommission (ab 1985)

3. An welchen internationalen Konferenzen zur Ausarbeitung von Abkommen und Vertragswerken zur Entspannung und Abrüstung hat sich die Bundesrepublik Deutschland in diesem Zeitraum beteiligt?

In den letzten 15 Jahren beteiligte sich die Bundesrepublik Deutschland an folgenden internationalen Konferenzen zur Ausarbeitung von Abkommen und Vertragswerken zur Entspannung und Abrüstung:

1. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968
  - 1. Überprüfungskonferenz vom 5. bis 30. Mai 1975 in Genf (einschließlich Vorbereitungskonferenzen),
  - 2. Überprüfungskonferenz vom 11. August bis 7. September 1980 in Genf (einschließlich Vorbereitungskonferenzen).
2. Verhandlungen über das Viermächte-Abkommen über Berlin von 1969 bis 3. September 1971.
3. Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)
 

22. November 1972 bis Ende Juni 1973	– Multilaterale KSZE-Vorbereitung in Helsinki;
3. bis 7. Juli 1973	– KSZE wird durch Außenminister eingeleitet, Verabschiedung der Helsinki-Schluß-Empfehlungen;
11. September 1973 bis 21. Juli 1975	– Kommissionsphase in Genf, Ausarbeitung der Schlußakte;
30. Juli bis 1. August 1975	– Schlußphase in Helsinki;
15. Juni bis 5. August 1977	– Vorbereitungstreffen für das Belgrader Folgetreffen;
4. Oktober 1977 bis 9. März 1978	– Belgrader Folgetreffen (Abschließendes Dokument);

9. September bis 10. November 1980 – Vorbereitungstreffen für das Madrider Folgetreffen;
11. November 1980 bis 9. September 1983 – Madrider Folgetreffen (Abschließendes Dokument).
- KSZE-Expertentreffen:
20. Juni bis 28. Juli 1978 – Vorbereitungstreffen für das „Wissenschaftliche Forum“ in Bonn;
31. Oktober bis 11. Dezember 1978 – Expertentreffen über friedliche Streitschlichtung in Montreux;
13. Februar bis 26. März 1979 – Expertentreffen über Mittelmeerfragen in Valletta;
18. Februar bis 23. März 1980 – „Wissenschaftliches Forum“ in Hamburg;
21. März bis 30. April 1984 – Expertentreffen über friedliche Streitschlichtung in Athen;
16. bis 26. Oktober 1984 – Seminar über Zusammenarbeit im Mittelmeerraum in Venedig;
21. November bis 4. Dezember 1984 – Expertentreffen zur Vorbereitung des „KSZE-Kulturforums“ in Budapest.
4. Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa (KVAE)
25. Oktober bis 11. November 1983 – Vorbereitungstreffen in Helsinki;  
ab 17. Januar 1984 – Konferenz in Stockholm.
5. Verhandlungen über beiderseitige Reduzierung von Streitkräften und Rüstung und begleitende Maßnahmen in Mitteleuropa (MBFR)
31. Januar bis 28. Juni 1973 – Vorbereitungstreffen in Wien,  
ab 30. Oktober 1973 – je drei Verhandlungsrunden pro Jahr in Wien.
6. Genfer Abrüstungskonferenz seit Anfang Februar 1975.
7. Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (United Nations Disarmament Commission) seit Beitritt zur VN (18. September 1973), zwei Sitzungsperioden pro Jahr.
8. Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen)
- 1. Verhandlungsrunde vom 10. bis 28. September 1979 in Genf;
- 2. Verhandlungsrunde vom 15. September bis 10. Oktober 1980 in Genf.
9. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 10. April 1972 (B-Waffen-Übereinkommen) einschl. Folge- bzw. Überprüfungskonferenzen; in Kraft seit 26. März 1980.

10. Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege vom 17. Juni 1925 (Genfer Protokoll). Das Protokoll sieht keine Überprüfungskonferenzen vor. Im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz wird seit Jahren auch über das Verbot der Herstellung obiger Waffen verhandelt.
11. I. und II. Zusatzprotokoll von 1977 zu den vier Genfer Konventionen von 1949. Überprüfungskonferenzen finden in vierjährigem Abstand statt.
12. Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen über Abrüstung 1978 und 1982. Zu den in Kraft befindlichen multilateralen Abrüstungsverträgen finden in festgelegtem Rhythmus Überprüfungskonferenzen statt, an denen die Bundesrepublik Deutschland teilnimmt (z. B. 1983 Meeresbodenvertrag, 1984 Umweltkriegsübereinkommen – ENMOD); auch sie machen eine Vorbereitung durch bi- und multilaterale Konsultationen erforderlich.
13. Konsultationen im Rahmen des Antarktistvertrages, der am 5. Februar 1979 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist.

4. Welche zusätzlichen neuen Aufgaben sind dem Auswärtigen Dienst aus der wachsenden internationalen wirtschaftlichen Verflechtung der Bundesrepublik Deutschland und aus dem zunehmenden Touristenstrom nach Europa und Übersee entstanden?

1. Im Bereich der europäischen wirtschaftlichen Integration und der Fortentwicklung der Gemeinschaft zur Europäischen Union sind dem Auswärtigen Dienst eine Reihe neuer Aufgaben entstanden, z. B.

- Initiativen zur Schaffung der Europäischen Union (Genscher-Colombo-Initiative 1981; Feierliche Deklaration der Europäischen Union in Stuttgart 1983, Ad-hoc-Ausschuß für institutionelle Fragen, Ad-hoc-Ausschuß für das Europa der Bürger, eingesetzt in Fontainebleau 1984);
- Direktwahl zum Europäischen Parlament (erstmalig 1979);
- Prozeß der Erweiterung der Befugnisse des Europäischen Parlaments;
- Beitrittsverhandlungen mit Griechenland, Portugal und Spanien;
- Verhandlungen EG/AKP unter wesentlicher Erweiterung der Zusammenarbeit im Lomé-Abkommen gegenüber den Jaunde-Abkommen, zugleich Anwachsen der AKP-Partner auf derzeit 65 Staaten;
- Aushandlung von Vertragsänderungen anläßlich der Statusänderung von Grönland;

- zusätzliche bilaterale Konsultationen mit EG-Partnerstaaten und EG-Kommission im Zeichen wachsender Schwierigkeiten in der Europapolitik;
- Wiederbelebung des Kabinettsausschusses für Europafragen;
- Auffächerung der EG-Ratstagungen auf spezielle Treffen der Fachminister (z. B. Umweltrat, Binnenmarktrat, Verbraucherrat, Kulturrat, Forschungsrat etc.), die neben die herkömmlichen Tagungen des Allgemeinen Rates, der Agrarminister und der Wirtschafts- und Finanzminister getreten sind und eine Abstimmung zwischen Auswärtigem Amt und Fachressorts erforderlich machen;
- Konzeption einer neuen Gemeinschaftspolitik gegenüber den Mittelmeerpartnern der Gemeinschaft einschl. Türkei, Zypern, Malta und Israel im Zuge der Auswirkungen der Erweiterung;
- turnusmäßige Ausübung des Vorsitzes im Allgemeinen Rat durch den Außenminister während der deutschen Präsidentschaft.

Insbesondere auf folgenden Gebieten hat sich der Umfang der bisherigen Aufgaben erheblich erweitert:

- Unterstützung der Exportbemühungen der deutschen Wirtschaft: Bei enger werdenden Absatzmärkten nimmt die Konkurrenz auf den Auslandsmärkten zu; im gleichen Maße wächst der Ruf nach Unterstützung bei der Akquisition durch die Botschaften. Um konkurrenzfähig zu bleiben, benötigt die Wirtschaft auch mehr Technologieinformation.
- Schaffung besserer Rahmenbedingungen durch Abschluß von Investitionsförderungsverträgen und Doppelbesteuerungsabkommen, um der deutschen Wirtschaft die Gründung von Tochterunternehmen und Beteiligungen im Ausland zu erleichtern.
- Die Verschuldungskrise der Dritten Welt und einiger Staatshandelsländer macht eine intensive multilaterale und bilaterale Zusammenarbeit erforderlich. Zahl und Größenordnung der Umschuldungsfälle haben dementsprechend zugenommen:

Multilaterale Umschuldungsverhandlungen	1982: 7
	1983: 17
	1984: 13
und bilateral	1982: 7
	1983: 7
	1984: 15

- Staatliche Absicherung von einzelnen Ausfuhrgeschäften durch Bürgschaften und Garantien: Einerseits benötigen die Exporteure infolge der weltweiten Verschuldungskrise verstärkt staatliche Absicherung; andererseits steigt aber auch das Risiko für den Bundeshaushalt. Die Beurteilung der

Risikolage und eine wachsende Zahl von Schadensfällen beschäftigen zunehmend auch die Auslandsvertretungen.

- Die Tätigkeit bilateraler staatlicher Wirtschaftskommissionen, in denen das Auswärtige Amt und die Auslandsvertretungen mitwirken, hat in den letzten zehn Jahren gerade im Verhältnis zu unseren westeuropäischen Wirtschaftspartnern – die den größten Anteil an der internationalen wirtschaftlichen Verflechtung der Bundesrepublik Deutschland haben – stark zugenommen. Allein mit westeuropäischen Partnerländern unterhalten wir jetzt 15 solche ressortübergreifende Wirtschaftskommissionen. Zu ihren wichtigsten Aufgaben gehört es, Handelshemmnisse im Verhandlungswege rasch zu beseitigen.
  - Der auf allen Ebenen stetig angestiegene internationale amtliche Besucherverkehr hat den Bedarf an Betreuung und gezielter Information durch die Auslandsvertretungen erheblich gesteigert.
  - Die zunehmende Bedeutung der West-Ost-Wirtschaftsbeziehungen sowohl in ihrer ökonomischen wie auch ihrer politischen Dimension (als Element der Stabilisierung und des Dialogs im Rahmen der Gesamtbeziehungen) und die zunehmende Diskussion der West-Ost-Beziehungen im Rahmen der westlichen Industriestaaten (OECD, IEA, NATO). Als Folge davon und infolge der wachsenden Bedeutung von Hochtechnologieprodukten für die wirtschaftliche und militärische Leistungskraft wurde die Behandlung der Fragen des Technologietransfers (COCOM) intensiviert.
  - Die Aufgaben im Bereich der Entwicklungshilfe haben ebenfalls ständig zugenommen; so wurde die von der Bundesrepublik Deutschland gewährte bilaterale Entwicklungshilfe von 1,7 Mrd. DM (1969) auf 5,3 Mrd. DM (1983) gesteigert.
2. Durch den zunehmenden Touristenstrom nach Europa und Übersee hat die Zahl der Fälle der konsularischen Betreuung deutscher Staatsangehöriger erheblich zugenommen. So ist z. B. die Zahl der Hilfeleistungen nach § 5 KG von 1979 bis 1982 um 34,5 % und die Zahl der Fundsachen im gleichen Zeitraum um 18 % gestiegen. Da sich die Touristen häufig an Orten aufhalten, die von den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen weit entfernt sind, ist die Betreuung in Notgeratener Deutscher oft schwierig. Die Konsularbeamten waren u. a. auch wegen der Entfernungen vielfach nicht mehr in der Lage, mit der gebotenen Eile zu helfen. In den Touristikgebieten wurden daher vermehrt Honorarkonsuln ernannt. In den eigentlichen Zentren des internationalen Tourismus waren diese jedoch überfordert. Das Auswärtige Amt richtete deshalb in Palma de Mallorca, Las Palmas de Gran Canaria, Santa Cruz de Tenerife und Miami Außenstellen der übergeordneten Auslandsvertretungen ein. Zum Teil wurden den Honorarkonsuln Beamte des gehobenen Dienstes zugeteilt. Problematisch wurde die Betreuung insbesondere jüngerer Touristen in

Asien, deren Reiselust mit der ansteigenden Drogenwelle in der Bundesrepublik Deutschland einherging. Durch die teilweise sehr intensive Betreuung Drogenabhängiger wurden die Konsularbeamten vor völlig neue Aufgaben gestellt. Auch sogenannte „Aussteiger“ treten als Hilfefälle in steigender Zahl auf. Die ansteigende Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren hatte kaum Einfluß auf den Umfang der konsularischen Tätigkeit. Bei stichprobenartigen Auszählungen wurde festgestellt, daß mehr als die Hälfte von Hilfeempfängern nach § 5 KG arbeitslos war. Insbesondere die Vertretungen in Übersee berichten ein erhebliches Ansteigen der Besucherzahlen.

5. Wie viele neue Botschaften und konsularische Vertretungen wurden in den vergangenen 15 Jahren in den Staaten Osteuropas eingerichtet?

In den vergangenen 15 Jahren wurden in den Staaten Osteuropas vier Botschaften (Warschau, Prag, Budapest, Sofia) durch Umwandlung und personelle Vergrößerung der bereits mehrere Jahre vorher errichteten Handelsvertretungen und außerdem das Generalkonsulat Leningrad errichtet.

6. Wie viele neue Botschaften und konsularische Vertretungen hat die Bundesrepublik Deutschland in diesem Zeitraum in Ländern der Dritten Welt errichtet?

In den letzten 15 Jahren wurden in Ländern der Dritten Welt 13 Botschaften, 2 Generalkonsulate, 1 Konsulat und zwei Außenstellen einer Botschaft errichtet, und zwar

in Afrika die Botschaften Gaborone/Botsuana, Maputo/Mosambik (frühere Vertretung: Generalkonsulat Lourenco Marques/Portugiesische Besitzungen), Maseru/Lesotho, Luanda/Angola (frühere Vertretung: Generalkonsulat Luanda/Portugiesische Besitzungen), Harare/Simbabwe (frühere Vertretung: Generalkonsulat Salisbury/Rhodesien), Konsulat Durban/Südafrika, Außenstelle der Botschaft Jaunde in Duala/Kamerun,

in Asien die Botschaften Peking/China, Doha/Katar, Abu Dhabi/Verein. Arab. Emirate, Maskat/Oman, Vientiane/Laos, Hanoi/Vietnam (anstelle Botschaft Saigon/Südvietnam) und Bandar Seri Begawan/Brunei, die Generalkonsulate Schanghai/China und Djidda/Saudi-Arabien (wegen Verlegung der Botschaft nach Riad), die Außenstelle der Botschaft Abu Dhabi in Dubai/VAE,

in Australien/Südpazifik die Botschaft Port Moresby/Papua-Neuguinea.

Außerdem wurden nach vorübergehender Schließung (Abbruch oder Suspendierung der diplomatischen Beziehungen) folgende Vertretungen wiedereröffnet:

die Botschaften Sanaa/Jemen, Algier/Algerien, Khartoum/Sudan, Beirut/Libanon, Kairo/Ägypten, Djidda/Saudi-Arabien (inzwischen nach Riad verlegt), Bagdad/Irak, Damaskus/Syrien, Aden/VR Jemen, Havanna/Kuba, Conakry/Guinea, N'Djamena/Tschad \*).

7. Wie viele Botschaften sind mit einer Doppelvertretung beauftragt, und welche Länder sind davon betroffen?

Durch Doppel- oder Mehrfachakkreditierung nimmt die Bundesrepublik Deutschland ihre diplomatischen Beziehungen zu folgenden 33 Staaten wahr:

Der Botschafter in:	ist gleichzeitig akkreditiert in:
Antananarivo (Madagaskar)	Komoren, Mauritius
Canberra (Australien)	Nauru
Colombo (Sri Lanka)	Malediven
Dakar (Senegal)	Gambia, Guinea-Bissau, Kap Verde
Jaunde (Kamerun)	Äquatorialguinea
Kingston (Jamaika)	Bahamas, Belize
Kuwait (Kuwait)	Bahrain
Luanda (Angola)	Sao Tomé und Príncipe
Maputo (Mosambik)	Swasiland
Moskau (UdSSR)	Mongolei
Nairobi (Kenia)	Seschellen
Port Moresby (Papua-Neuguinea)	Salomonen, Vanuatu
Port-of-Spain (Trinidad und Tobago)	Antigua und Barbuda, Barbados, Dominica, Grenada, Guyana, St. Christoph und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname
Sanaa (Jemen)	Jemen (Demokr. Volksrepublik) **), Dschibuti
Wellington (Neuseeland)	Fidschi, Kiribati, Samoa, Tonga, Tuvalu

8. Welche Botschaften und Konsulate wurden im angegebenen Zeitraum geschlossen?

In den letzten 15 Jahren wurden folgende Vertretungen geschlossen:

3 Botschaften (Georgetown/Guayana, Phnom Penh/Kamputschea, Saigon/Südvietnam), 7 Generalkonsulate (Guayaquil/Ecuador, New Orleans/USA, Cleveland/USA, Philadelphia/USA, Valparaiso/Chile, Basel/Schweiz, Malmö/Schweden), 7 Konsulate (Belo Horizonte/Brasilien, Maastricht/Niederlande, Linz/Österreich, St.

\*) Die Botschaft wurde aus Sicherheitsgründen am 28. März 1980 vorübergehend geschlossen und am 12. April 1983 wiedereröffnet.

\*\*\*) in Aden residiert Geschäftsträger

Louis/USA, Winnipeg/Kanada, Windhuk/Namibia, Bergen/Norwegen).

Außerdem wurde das Büro Klagenfurt des Generalkonsulats Graz/Österreich geschlossen.

Die Schließung dieser Vertretungen (mit Ausnahme der Botschaften Phnom Penh und Saigon sowie des Konsulats Windhuk) erfolgte aufgrund der Empfehlung der Reformkommission, die Zahl der Botschaften und Konsulate zu reduzieren; das dadurch frei gewordene Personal wurde an anderer Stelle im Auswärtigen Dienst eingesetzt (S. 86/87 des Berichts der Reformkommission). Die Bundesregierung hat in ihren Berichten über den Stand der Reform des Auswärtigen Dienstes (Drucksachen 7/1551, 8/1400, 8/4513 und 10/882) darauf hingewiesen, daß der konsularische Arbeitsanfall insbesondere bei den Vertretungen in den Zielländern des Massentourismus beträchtlich zugenommen hat und eine weitere Straffung des Konsularnetzes ohne Vernachlässigung der konsularischen Betreuung deutscher Staatsbürger nicht möglich sei.

9. In welchen Vertretungen hat es in den vergangenen zehn Jahren einen besonderen Anstieg der Visa-Anträge gegeben, welche personellen Konsequenzen hat dies für die betroffenen Abteilungen gehabt, und wie lang sind heute die Wartezeiten für ein Visum?

#### *Anstieg der Sichtvermerksanträge (SV-Anträge)*

Die Geschäftszahlen aus den jährlichen Geschäftsübersichten der Auslandsvertretungen werden erst seit dem Kalenderjahr 1979 durch EDV erfaßt und gespeichert. Dabei werden aber nur die ausgestellten Sichtvermerke, nicht die SV-Anträge erfaßt. Für die Jahre vor 1979 wäre eine Statistik der erteilten Sichtvermerke nur mit unverhältnismäßig großem Zeit- und Arbeitsaufwand durch die manuelle Auswertung umfangreicher Archiv-Einzelakten zu erstellen.

Die Zahl der SV-Anträge ist seit 1979 besonders stark bei den Vertretungen in den sieben Staaten gestiegen, für deren Bürger 1980 der Sichtvermerkszwang eingeführt wurde (Afghanistan, Äthiopien, Sri Lanka, Iran, Bangladesh, Indien, Türkei). Bei den zwölf Vertretungen in den vorgenannten Staaten ergaben sich Steigerungsraten von 1 100 % (Botschaft Kabul) bis zu 6 900 % (Generalkonsulat Bombay).

Die Einführung des SV-Zwangs hat aber auch zu einer Erhöhung des SV-Aufkommens bei den Auslandsvertretungen in anderen Ländern geführt, bei denen Staatsangehörige der oben genannten Staaten Sichtvermerke beantragen (z. T. weil ihre Zuständigkeit aufgrund des Wohnsitzes des Antragstellers besteht, z. T. weil sichtvermerkspflichtige Personen versuchen, ohne SV in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen und nach Zurückweisung an der Grenze bei einer nahegelegenen Auslandsvertretung vorstellig werden).

Bei zahlreichen Vertretungen in Europa stieg die Zahl der ausgestellten Sichtvermerke in dem genannten Zeitraum erheblich (z. B. beim GK Istanbul um das Sechsfache, beim GK Antwerpen um das Siebenfache, beim GK Rotterdam um das Neunfache).

Besonders arbeitsaufwendig ist für die Auslandsvertretungen die Ablehnung von SV-Anträgen, deren Zahlen bisher nicht erfaßt werden. Einen Hinweis auf die Belastung der Auslandsvertretungen bildet die Entwicklung der Zahl der Verwaltungsgerichtsprozesse vor deutschen Gerichten wegen Sichtvermerksversagungen. Die Zahl dieser Verfahren betrug:

1976	8 Verfahren
1977	11 Verfahren
1978	13 Verfahren
1979	16 Verfahren
1980	20 Verfahren
1981	48 Verfahren
1982	91 Verfahren
1983	76 Verfahren

#### *Personelle Konsequenzen*

Das Auswärtige Amt hat zugunsten der am stärksten von der Zunahme des Arbeitsanfalls betroffenen Auslandsvertretungen Personalumschichtungen vorgenommen.

Für entsandtes Personal wurden den besonders stark belasteten Vertretungen insgesamt 27 Stellen (14 gehobener, 6 mittlerer, 4 Schreibdienst, 3 einfacher Dienst) durch Abzug von anderen Vertretungen zugeteilt. Darüber hinaus wurden einige Auslandsvertretungen durch vorübergehende Zuteilung entsandten Personals im Abordnungswege verstärkt.

Im übrigen konnte betroffenen Auslandsvertretungen durch Genehmigung zusätzlicher PS-Hilfskräfte (am Ort einzustellende Angestellte für die Mitwirkung in Paß- und Sichtvermerks-Angelegenheiten) für Dauerbeschäftigung oder auch für befristete Einstellung (sog. Saisonkräfte) geholfen werden.

Während im Haushaltsjahr 1979 hierfür Mittel für die Beschäftigung von 102 PS-Hilfskräften zur Verfügung standen, wurden diese Mittel aufgrund des gestiegenen Arbeitsanfalls in den folgenden Haushaltsjahren erhöht, so daß 1984 = 182 PS-Hilfskräfte eingesetzt werden konnten.

An Schwerpunktvertretungen waren 1979 = 54 PS-Hilfskräfte beschäftigt, im Jahre 1984 demgegenüber 118 Kräfte.

#### *Wartezeiten*

Hier muß grundsätzlich zwischen zwei Gruppen von SV-Anträgen unterschieden werden:

1. Soweit Erteilung von Sichtvermerken von einem Vorverfahren unter Einschaltung innerdeutscher Behörden abhängt (z. B. bei Einreise zur Arbeitsaufnahme, zum Aufenthalt von mehr als drei Monaten Dauer und für SV-Erteilung an Bürger kommuni-

stisch regierter Staaten), ist die Wartezeit von den Auslandsvertretungen kaum beeinflussbar.

Diese Vorverfahren dauern bis zum Eingang der Zustimmung der zuständigen innerdeutschen Behörde durchschnittlich sechs bis acht Wochen, in manchen Fällen aber auch bis zu zwölf und mehr Wochen.

2. Bei Anträgen, die kein Vorverfahren unter Einschaltung innerdeutscher Behörden erfordern, wird der Sichtvermerk im Regelfall noch am Tage der Antragstellung oder am folgenden Arbeitstag erteilt.

II. 1. Welche personellen Konsequenzen hat die Aufgabenvermehrung in den letzten 15 Jahren gehabt?

In den letzten 15 Jahren wurde aufgrund der Aufgabenvermehrung zwar eine begrenzte Zahl neuer Stellen bewilligt (z. B. im Haushalt 1984 = 18 Stellen, davon 11 Stellen für die KVAE-Delegation mit dem Vermerk „kw mit Wegfall der Aufgabe“). Insgesamt steht jedoch dem gestiegenen Arbeitsanfall kein entsprechender Stellenzuwachs gegenüber (siehe zu Ziffer II 4.). Um den vordringlichen Personalbedarf zu decken, war das Auswärtige Amt gezwungen, Schwerpunkte zu bilden und 14 Vertretungen zu schließen (siehe zu Ziffer I 8.) sowie eine Anzahl von Auslandsvertretungen personell auszudünnen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß unsere Vertretungen an zahlreichen Orten, insbesondere in Ländern der Dritten Welt, personell geringer ausgestattet sind als die Vertretungen vergleichbarer Staaten.\*) Außerdem hatte der ungedeckte Personalbedarf zur Folge, daß wir in einer Anzahl von Ländern nicht eine eigene Vertretung unterhalten können, sondern die diplomatischen Beziehungen durch Doppel- oder Mehrfachakkreditierung wahrnehmen lassen müssen (siehe zu Ziffer I 7.).

Das Auswärtige Amt hat versucht, den neuen oder erweiterten Aufgaben ohne wesentliche Personalverstärkungen durch Rationalisierung und Umsetzung von Personal zu genügen. Da es gleichzeitig in den letzten Jahren aufgrund der Einsparungsaufgaben eine große Zahl Personalstellen verloren hat, sind nicht nur die Möglichkeiten, in Selbsthilfe durch Stellenverlagerungen den Aufgabenzuwachs aufzufangen, erschöpft; vielmehr sind bei zahlreichen Vertretungen Personalengpässe entstanden. Diese vermag das Auswärtige Amt mit eigenen Mitteln nicht zu beseitigen.

2. Stimmt die Aussage des Personalrats, daß die personelle Ausstattung des Auswärtigen Dienstes heute der des Standes von 1969 entspricht?

---

\*) Italien, Frankreich, Großbritannien, USA, Japan

Im Haushaltsjahr 1969 betrug das Personalstellensoll 5 858, im Haushalt 1984 beträgt es 5 971 (einschließlich 54 Stellen der Personalreserve, die es im Haushaltsjahr 1969 noch nicht gab). Das gegenwärtige Personalstellensoll liegt unter dem des Haushaltsjahres 1972, das 6 021 betrug.

3. Trifft es zu, daß der von der Herwarth-Kommission empfohlene Ausbau des mittleren Dienstes noch nicht einmal zur Hälfte verwirklicht worden ist?

Aufgrund der Empfehlung der Reformkommission, den mittleren Auswärtigen Dienst um ungefähr 200 Mitarbeiter zu verstärken, sind seit 1970 insgesamt 78 neue Planstellen zum Ausbau des mittleren Dienstes bewilligt worden. Weitere 27 Planstellen des mittleren Dienstes wurden zur Erledigung neuer Aufgaben bewilligt.

4. Wie viele Stellen hat der Bundesminister des Auswärtigen bei den Haushaltsverhandlungen der letzten zehn Jahre für einen angemessenen Ausbau des Auswärtigen Dienstes beantragt?

Das Auswärtige Amt hat in den letzten zehn Jahren (1975 bis 1984) insgesamt 1 631 Stellenanträge gestellt. Bereinigt um die Zahl wiederholt gestellter Anträge wurden während dieser Zeit 1 033 zusätzliche Personalstellen beantragt, davon 108 für die Personalreserve, 185 für den Ausbau des mittleren Dienstes und 740 für neue operative Dienstposten. Während dieses Zeitraums betragen die Zugänge 207 Stellen, die Abgänge (insbesondere durch Einsparungsaufgaben) 404 Stellen; daraus ergibt sich ein Rückgang des Stellensolls von 197 Personalstellen in den letzten zehn Jahren.

5. Wie stellt sich die personelle Entwicklung des Auswärtigen Amtes im Vergleich zu den anderen Bundesressorts im gleichen Zeitraum dar?

Der Personalstellenbestand des Auswärtigen Dienstes hat sich in den letzten zehn Jahren vermindert: Es ist ein Netto-Abgang von insgesamt 197 Stellen (= 3,2 %) gegenüber dem Stellensoll Ende 1974 eingetreten. Damit liegt das Auswärtige Amt prozentual zwar unter dem Durchschnitt der obersten Bundesbehörden (ohne die nachgeordneten Bereiche) mit 4,8 % Stellenrückgang, zahlenmäßig hat das Auswärtige Amt aber mit 272 Stellenabgängen aufgrund von Einsparungsaufgaben im Vergleich zu den übrigen obersten Bundesbehörden (mit Ausnahme des Bundesministeriums der Verteidigung) die meisten Stellen einsparen müssen. Der Netto-Abgang von 195 Personalstellen bei den Auslandsvertretungen (= 4,3 % von 4 531 Auslandsstellensoll Ende 1974)

entspricht prozentual in etwa dem Durchschnitt aller obersten Bundesbehörden. Der Personalstellenvergleich zu den anderen Bundesressorts ergibt folgendes Bild (dabei können die entsprechenden Zahlen des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen nicht einbezogen werden, weil es sich hierbei nicht um Stellen des Bundeshaushaltsplans, sondern um Stellen eines Sondervermögens des Bundes handelt, die aus dem Haushalt der Deutschen Bundespost finanziert werden. Sie bleiben auch bei ähnlichen vergleichbaren Übersichten außer Betracht):

Ressort	Haushalt 1974	Haushalt 1984	+ -	%
BPrA	112	109	- 3	- 2,7
Deutscher Bundestag	1 608	1 522	- 86	- 5,3
Bundesrat	126	115	- 11	- 8,7
BK	431	477	+ 46	+ 10,7
BPA	733	690	- 83	- 10,7
BMI	1 451	1 346	- 105	- 7,2
BMJ	662	615	- 47	- 7,1
BMF	1 774	1 640	- 134	- 7,6
BMWi	1 585	1 461	- 124	- 7,8
BML	903	860	- 43	- 4,8
BMA	841	793	- 48	- 5,7
BMV	1 155	1 050	- 105	- 9,0
BMVg	3 832	3 560	- 272	- 7,1
BMJFG	482	501	+ 19	+ 3,9
BMZ	492	489	- 3	- 0,6
BMBau	508	482	- 26	- 5,1
BMB	323	302	- 21	- 6,5
BMBW	332	342	+ 10	+ 3,0
BMFT	547	587	+ 40	+ 7,3
BVerwG	112	100	- 12	- 10,7
BRH	511	520	+ 9	+ 1,8
Sa	18 560	17 561	- 999	- 5,4
Auswärtiges Amt, Inland	1 635	1 633	- 2	- 0,12
Auslandsvertr.	4 531	4 336	- 195	- 4,3
Zusammen	6 166	5 969	- 197	- 3,2
Vorstehend aufgeführte Ressorts und Auswärtiges Amt	24 726	23 530	- 1 196	- 4,8

6. Wie sieht die personelle Ausstattung des Auswärtigen Dienstes der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu den

Auswärtigen Diensten von Italien, Frankreich, Großbritannien, den USA und von Japan aus?

Die personelle Ausstattung der Auswärtigen Dienste der vorgeannten Länder ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht. Wegen der unterschiedlichen Personalstruktur dieser Dienste wird auf die Anmerkungen hingewiesen.

	Zentrale	Auslandsvertretungen <sup>1)</sup>	insgesamt
Bundesrepublik Deutschland	1 633	4 676 <sup>2)</sup>	6 309
Italien	1 967	3 718 <sup>3)</sup>	5 685
Frankreich	2 684	6 052 <sup>4)</sup>	8 736 <sup>5)</sup>
Großbritannien	3 726 <sup>6)</sup>	8 390 <sup>7)</sup>	12 116
USA	7 257	35 615 <sup>8)</sup>	42 872
Japan	1 600	5 923 <sup>9)</sup>	7 523

#### Anmerkungen

- 1) In der Personalstärke der Auslandsvertretungen sind die Ortskräfte enthalten.
- 2) Davon 4 336 Personalstellen und 340 Hilfskräfte (für Paß- und Sichtvermerksangelegenheiten, Wiedergutmachung, Politische Öffentlichkeitsarbeit). In dieser Zahl sind 62 Fachreferenten enthalten, die von anderen Ressorts oder sonstigen Institutionen in den Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes abgeordnet sind; nicht enthalten sind Sicherheitskräfte und dienstliches Hauspersonal.
- 3) Davon etwa 100 Bedienstete aus anderen Ressorts.
- 4) Zusätzlich sind für Kulturarbeit und Erziehungswesen im Ausland 3 972 Beamte veranschlagt, die in obiger Zahl nicht enthalten sind, jedoch direkt dem französischen Außenministerium unterstellt und teilweise auch in anderen Arbeitsbereichen der Vertretungen tätig sind. Im Stellenplan des französischen Außenministeriums veranschlagt = 4 157, ferner aus anderen Ressorts 375 Mitarbeiter für Entwicklungshilfe, 1 520 für Wirtschaftsfragen. Sonstige Spezialreferenten (z. B. Wissenschaft, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) sind nicht enthalten, da dieses Personal aus anderen Ressorts entsandt wird und einschlägige Zahlen nicht bekannt sind.
- 5) Bei Berücksichtigung des unter Anmerkung 4) erwähnten zusätzlichen Personals kann man von einem Gesamtbestand von etwa 10 000 bis 11 000 Mitarbeitern ausgehen.
- 6) Davon 1 943 Angehörige des Home Civil Service (Chiffrier- und Fernmeldedienst, Sicherheitspersonal, Boten, Pförtner u. dgl.).
- 7) In dieser Zahl sind nicht enthalten 163 Spezialreferenten (Landwirtschaft, Finanzen, Verkehr u. dgl.) einschließlich ihres personellen Unterbaus und Kulturpersonal, da dieses von anderen Ressorts entsandt wird bzw. zum British Council gehört.
- 8) In dieser Zahl sind 10 324 Personen enthalten, die nicht dem Auswärtigen Dienst angehören (z. B. AID, ICA u. a.).
- 9) Davon 370 Angehörige anderer Ministerien und 3 640 Ortskräfte. Aufgaben der Wirtschaftsförderung und Entwicklungshilfe werden weitgehend von anderen japanischen Auslandsorganisationen (z. B. Jetro = Japan External Trade Organisation) wahrgenommen. Von den etwa 600 Auslandsbediensteten der Jetro nehmen ungefähr 40 v. H. Aufgaben wahr, die bei uns den Auslandsvertretungen obliegen.

Die vorstehenden Zahlen beruhen auf der Berichterstattung unserer Botschaften in den genannten Ländern.

Eine Umfrage bei unseren Botschaften in 15 repräsentativen Hauptstädten (Paris, Washington, London, Rom, Tokyo, Moskau, Abidjan, Canberra, Caracas, Dhaka, Lagos, Lima, Nairobi, Panama, Seoul, Wellington) hat vor einiger Zeit ergeben, daß an allen diesen Auslandsdienstorten die Botschaften der USA und

Frankreichs sowie mit einer Ausnahme auch die britische Botschaft stärker besetzt sind als unsere jeweilige Vertretung. An neun dieser Auslandsdienstorte ist auch die personelle Ausstattung der japanischen Botschaft besser als die unserer Botschaft. Lediglich Italien hat nur an zwei dieser Auslandsdienstorte eine größere Botschaft und an den übrigen Plätzen eine kleinere Botschaft als die Bundesrepublik Deutschland. Einzelheiten ergeben sich aus der als Anhang beigefügten Übersicht.

## Anhang

*Größe der Botschaften verschiedener Länder in ausgewählten Hauptstädten*

– Stand: März 1984 –

D = diplomatisches Personal, N = nichtdiplomatisches Personal, G = Gesamtzahl

		F	GB	USA	I	Japan	D
Paris	D	–	41	115	19	42	49
	N	–	195	861	59	157	130
	G	–	236	976	78	199	179
Washington	D	64	75	–	30	84	64
	N	229	275	–	49	94	102
	G	293	332	–	79	178	166
London	D	52	–	75	24	56	47
	N	237	–	612	78	62	95
	G	289	–	687	102	118	142
Rom	D	30	22	91	–	23	32
	N	122	87	559	–	23	67
	G	152	109	650	–	46	99
Tokyo	D	41	39	107	12	–	30
	N	99	111	401	24	–	61
	G	140	150	503	36	–	91
Moskau	D	44	45	148	17	52	81
	N	147	94	276	58	49	21
	G	191	139	424	75	101	102
Abidjan	D	16	5	29	2	9	6
	N	73	7	267	14	6	15,5
	G	89	12	296	16	15	21,5
Canberra	D	10	24	33	7	22	9
	N	33	45	65	15	24	15
	G	43	69	98	22	46	24
Caracas	D	20	12	58	8	10	12
	N	59	40	202	36	14	19
	G	79	52	260	54	24	31

		F	GB	USA	I	Japan	D
Dhaka	D	6	39	26	3	12	13
	N	31	129	256	4	42	22
	G	37	168	282	7	54	35
Lagos	D	22	41	53	10	12	15
	N	47	153	168	26	42	37
	G	69	194	221	36	54	52
Lima	D	23	12	37	4	12	12
	N	25	31	190	11	20	24
	G	48	43	227	15	32	36
Nairobi	D	12	32	34	5	13	13
	N	34	106	329	14	31	28
	G	46	138	363	19	44	41
Panama	D	7	5	53	4	8	2
	N	21	7	50	7	12	4
	G	38	12	103	11	20	6
Seoul	D	16	19	70	1	35	8
	N	59	40	382	8	66	20,5
	G	75	59	452	9	101	28,5
Wellington	D	9	13	17	1	11	6
	N	22	39	40	7	17	10
	G	31	52	57	8	28	16

7. In welchen Ländern mit intensiven wirtschaftlichen oder Entwicklungshilfebeziehungen zur Bundesrepublik Deutschland gibt es keine eigene Vertretung unseres Staates?

In Asien und Afrika handelt es sich um folgende Staaten: Bahrain (zuständig: Botschaft Kuwait), Dschibuti (zuständig: Botschaft Sanaa/Jemen), Malediven (zuständig: Botschaft Colombo/Sri Lanka), Mauritius (zuständig: Botschaft Antananarivo/Madagaskar), Seschellen (zuständig: Botschaft Nairobi/Kenia), Swasiland (zuständig: Botschaft Maputo/Mosambik). Auch in den beiden afrikanischen Inselstaaten Sao Tome und Principe (zuständig: Botschaft Luanda/Angola) und den Komoren (zuständig: Botschaft Antananarivo) gibt es keine Vertretung der Bundesrepublik Deutschland. Diese beiden Inselstaaten sind von einiger geostrategischer Bedeutung.

Außerdem gibt es in einer Anzahl von selbständigen Staaten in der Karibik keine eigene Vertretung der Bundesrepublik Deutschland. Die Botschaft Port-of-Spain ist in neun Staaten nebenakkreditiert (Antigua und Barbuda, Barbados, Dominica,

Grenada, Guayana, St. Lucia, St. Vincent, Suriname, St. Christoph und Nevis). Zusätzlich obliegt dieser Regionalbotschaft die konsularische Betreuung und allgemeine Beobachtung der abhängigen Gebiete Montserrat, Britische Jungferninseln, Anguilla, Französisch Guayana, Niederländische Antillen.

Die Einrichtung einer diplomatischen Vertretung in Barbados ist zur Entlastung der Botschaft Port-of-Spain unumgänglich und Voraussetzung für die intensivere Betreuung der verkehrstechnisch zudem schlecht angeschlossenen und weit auseinanderliegenden kleinen Inselstaaten. Die Intensivierung unserer Beziehungen mit der karibischen Staatenwelt ist erklärte Politik der Bundesregierung und, wie die Entwicklung u. a. in Grenada zeigte, in dieser Region auch aus der Sicht unserer Verbündeten sowie im Hinblick auf unsere VN-Politik von erheblicher Bedeutung.

Die Beziehungen zu den Bahamas und zu Belize werden durch die Botschaft Kingston wahrgenommen; diese ist zugleich für die abhängigen Gebiete Kaimaninseln, Turks- und Caicosinseln zuständig.

Im Inselbereich des Südpazifiks gibt es nur eine Vertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft Port Moresby/Papua-Neuguinea); ihr Leiter ist zugleich als Botschafter in den Salomonen und in Vanuatu akkreditiert. Für die Staaten Fidschi, Kiribati, Samoa, Tonga und Tuvalu ist der Botschafter in Wellington beglaubigt. Für Nauru ist der Botschafter in Canberra zuständig.

Zu den genannten unabhängigen Inselstaaten bestehen zwar weder bedeutende wirtschaftliche noch entwicklungspolitische Beziehungen, jedoch könnte die Errichtung einer weiteren – möglichst zentral gelegenen – Vertretung dazu beitragen, daß die deutsche Wirtschaft diese Märkte stärker als bisher erschließt. Der pazifische Raum gilt langfristig als Region mit dem stärksten Wirtschaftswachstum.

8. Welchen Bedarf hat das Auswärtige Amt an ausgewiesenen Wirtschaftsfachleuten, und wie schnell wird der Auswärtige Dienst diesen Bedarf decken?

Von den an Auslandsvertretungen (ohne Kleinvertretungen mit nur einem Beamten des höheren Dienstes) entsandten Mitarbeitern im höheren Dienst sind anteilmäßig bereits die meisten, und zwar rd. 30 %, im Wirtschaftsdienst im weiteren Sinne eingesetzt. Auch wenn man den höheren und den gehobenen Auswärtigen Dienst zusammenfaßt, steht der Wirtschaftsdienst bezüglich der personellen Ausstattung an erster Stelle. Eine noch stärkere Konzentration des zur Verfügung stehenden Personals auf den Wirtschaftssektor zu Lasten anderer Bereiche des Auswärtigen Dienstes wäre nicht zu vertreten. Der Verlegung vorhandener Wirtschaftsreferentenstellen in Schwerpunktregionen sind enge Grenzen gesetzt.

Eine weitere personelle Verstärkung des Wirtschaftsdienstes in solchen Regionen setzt deshalb zunächst die Bewilligung einer entsprechenden Zahl zusätzlicher Stellen in den künftigen Bundeshaushaltsplänen voraus. Insbesondere im Bereich der Wachstumsmärkte Asiens besteht ein zusätzlicher Bedarf an Stellen des Wirtschaftsdienstes.

Wenn die erforderlichen Stellen zur Verfügung stehen, könnte der zusätzliche Personalbedarf im Wirtschaftsdienst durch Umdisposition des vorhandenen Personals und Nachbesetzung der in anderen Bereichen entstehenden Lücken mit zusätzlichen Nachwuchsbeamten rasch gedeckt werden.

Das Auswärtige Amt legt verstärkten Wert darauf, die Beamten des höheren Auswärtigen Dienstes während ihrer zweijährigen Ausbildung noch intensiver als bisher auf die Aufgaben des Wirtschaftsdienstes vorzubereiten.

Da die Beamten während ihres anschließenden Einsatzes in großem Umfang praktische Erfahrungen im Wirtschaftsbereich in der Zentrale und an den Auslandsvertretungen sammeln, wird der Auswärtige Dienst im Wirtschaftsbereich zunehmend in der Lage sein, ein hinreichend großes Personalreservoir zur Verfügung zu stellen.

Der zeitlich befristete Einsatz von Referenten des BMWi, der sich bewährt hat, und der Modellversuch mit dem Einsatz von Angehörigen der freien Wirtschaft an drei Auslandsvertretungen, mit dem gute Erfahrungen gemacht worden sind, sollen dabei fortgesetzt werden. Das Auswärtige Amt wird dies bei der Schaffung neuer Dienstposten in angemessener Weise berücksichtigen.

9. Wie und auf welche Weise sind entsprechend der vermehrten Aufgaben des Auswärtigen Dienstes durch die Beteiligung an internationalen Organisationen Konsequenzen für die Strukturen und Aufgabenstellungen der betroffenen Botschaften gezogen worden?

1. Die deutsche Außenpolitik bedient sich seit den fünfziger Jahren zunehmend der Instrumente der multilateralen Diplomatie. Nach anfänglicher Mitarbeit in einzelnen VN-Sonderorganisationen, seit unserer Mitgliedschaft in der EG und der NATO hat diese Entwicklung mit dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen 1973 der deutschen Außenpolitik eine globale Dimension gegeben.

In diesem Zusammenhang entwickelte sich ein ständig wachsender Konsultationsbedarf, nicht nur im Hinblick auf internationale Organisationen, sondern auch auf die zunehmende außenpolitische Harmonisierung im Rahmen der EPZ.

2. Organisatorisch hat das Auswärtige Amt auf diese veränderte Aufgabenstellung vor allem mit der Einrichtung Ständiger Vertretungen bei den nachstehend aufgeführten internationalen Organisationen reagiert:

- Vereinte Nationen in New York (eingerrichtet am 2. Oktober 1952 als Ständiger Beobachter bei den VN, am 18. September 1973 zur Ständigen Vertretung umgewandelt, zur Zeit 65 Mitarbeiter),
- NATO in Brüssel (eingerrichtet am 9. Mai 1955, z. Z. 99 Mitarbeiter),
- EG in Brüssel (eingerrichtet am 1. September 1958, z. Z. 97 Mitarbeiter),
- OECD in Paris (eingerrichtet am 1. November 1949, z. Z. 39 Mitarbeiter),
- UNESCO in Paris (eingerrichtet am 8. Mai 1968, z. Z. sechs Mitarbeiter),
- Büro der VN und andere internationale Organisationen in Genf (eingerrichtet am 16. März 1953 als Generalkonsulat, 1970 in eine Ständige Vertretung umgewandelt, z. Z. 62 Mitarbeiter),
- Delegation bei der Abrüstungskonferenz in Genf (eingerrichtet im Januar 1975, z. Z. 7 Mitarbeiter),
- Europarat in Straßburg (eingerrichtet am 2. November 1954, z. Z. 9 Mitarbeiter),
- Büro der VN und andere internationale Organisationen in Wien (eingerrichtet am 29. Juni 1970, z. Z. 7 Mitarbeiter).

Die Gesamtzahl der Mitarbeiter an diesen Vertretungen wurde in den letzten 15 Jahren von 259 auf 391 erhöht. Die Ständigen Vertretungen sind, dem fachlichen Charakter vieler Verhandlungsgegenstände entsprechend, mit einer Anzahl von Angehörigen der betroffenen Fachressorts besetzt. Die Angehörigen des AA in diesen Vertretungen bearbeiten vor allem die im engeren Sinne politischen Fragen und koordinieren die Erfüllung der übrigen Aufgaben. In Einzelfällen sind Vertreter anderer Ressorts auch bei bilateralen Vertretungen eingesetzt, um dort multilaterale Aufgaben wahrzunehmen. Eine Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der FAO in Rom besteht nicht; unsere Interessen werden bei dieser Organisation – im Gegensatz zu den meisten anderen Geberländern – durch die bilaterale Botschaft in Rom wahrgenommen.

Die Arbeitsstruktur dieser Ständigen Vertretungen unterscheidet sich nicht unwesentlich von derjenigen bilateraler Botschaften. Sie hängt weitgehend von einem von außen vorgegebenen Zeitplan mit oft sehr kurzfristigem Unterrichts- und Weisungsbedarf ab. Die erhebliche Zahl von Abend- und Nachtsitzungen bei internationalen Organisationen und Konferenzen führt zur Notwendigkeit des Schichtdienstes bei Schreib- und Telekommunikationskräften, infolgedessen zu zusätzlichem Personalbedarf (diese Arbeitsstruktur hat zur Folge, daß die Arbeitszeitverkürzungen im öffentlichen Dienst, die in den letzten 30 Jahren erreicht worden sind, für die unmittelbar am multilateralen Verhandlungsgeschäft beteiligten Beamten – vor allem des höheren Dienstes – nicht wirksam geworden sind. Im Gegenteil, die geringere Arbeitszeit im

personellen Unterbau erweist sich für die Bediensteten, die an abendlichen und nächtlichen Verhandlungsrunden teilnehmen, als zusätzliche Belastung).

Für die Ständigen Vertretungen besteht deshalb im Mittel- und Unterbau ein erheblicher personeller Nachholbedarf. Im höheren Dienst ist schon jetzt ein Freizeitausgleich für Mehrarbeit in den späten Abendstunden und an Wochenenden nicht möglich; darüber hinaus ist mit weiterem Personalbedarf bei sich weiter intensivierenden internationalen Konferenz- und Konsultationsaktivitäten zu rechnen.

3. Darüber hinaus mußte die Aufgabenstellung aller bilateraler Botschaften zusätzlich auf die multilaterale Dimension unserer Außenpolitik ausgerichtet werden. Das bedeutet:

- a) eine wesentlich erweiterte Berichtspflicht, insbesondere in den Bereichen
- Abrüstung und Rüstungskontrolle,
  - politische Krisengebiete,
  - Menschenrechte,
  - Außenwirtschaftspolitik, internationale Finanzpolitik, Entwicklungspolitik, EG-Politik,

jeweils bezogen auf die Behandlung dieser Themen in den internationalen Organisationen, insbesondere im VN-System und in der EG;

- b) die Notwendigkeit intensiver und umfangreicher Informationsaufnahme zu diesen Themen in allen Botschaften, weil anders eine gezielt auf den Unterrichtsbedarf der Zentrale ausgerichtete Berichterstattung nicht möglich wäre;
- c) Ausführung von Demarchenaktionen in aller Welt und entsprechende Berichterstattung zur Durchsetzung unserer politischen und personellen Zielvorstellungen im multilateralen Bereich.

Die Struktur der Auslandsvertretungen konnte bei vorgegebenem (und sich in manchen Fällen verminderndem) Personalbestand dieser komplexen Aufgabenvermehrung nicht angepaßt werden.

Eine befriedigende Verzahnung der Berichterstattung der Botschaften mit den im multilateralen Bereich aktuellen Problemfeldern würde einerseits eine wesentlich intensivere Information der Auslandsvertretungen über den jeweiligen Diskussionsstand zum Beispiel in den VN und ihren Sonderorganisationen voraussetzen, als dies mit dem bisherigen Arbeitspotential der Zentrale möglich ist. Sie bedürfte andererseits an den Auslandsvertretungen, zumindest an den größeren, zusätzlicher Mitarbeiter, die sich dort auf multilaterale Fragen konzentrieren könnten.

10. In welchen Ländern haben Überprüfungen und Vertretungen aufgrund der Kritik des Bundesrechnungshofes stattgefunden und mit welchem Ergebnis?

Nach den Erhebungen des Bundesrechnungshofes bei der Botschaft Washington und beim Generalkonsulat New York fand in der Zeit von April bis Juni 1984 eine Inspektion der beiden Vertretungen durch den Chefinspekteur des Auswärtigen Amtes statt. Diese Inspektionen waren bereits vorher im Inspektionsplan 1984 angeordnet, erfolgten also nicht aufgrund der Kritik des Bundesrechnungshofes. Dabei wurde noch das bisherige (empirische) Personalbemessungsverfahren angewandt. Die Inspektion in Washington hatte die Sperrung von 10 Stellen (je eine Stelle des höheren und des mittleren Dienstes, 3 Stellen des gehobenen und 5 Stellen des Vorzimmer-, Schreib- und Telefondienstes), die Inspektion in New York hatte die Sperrung von 2 Stellen (je eine Stelle des gehobenen und des Vorzimmer-, Schreib- und Telefondienstes) zum Ergebnis. Diese Stellen sollen bei Versetzung oder Ausscheiden der gegenwärtigen Stelleninhaber insbesondere zur Verstärkung der personell unterbesetzten Kleinvertretungen genutzt werden.

Aufgrund der Prüfungsbemerkungen des Bundesrechnungshofes, in denen dieser das Fehlen objektiver Personalbemessungsmethoden im Auswärtigen Amt kritisierte, hat der Rechnungsprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages dem Auswärtigen Amt in seiner Sitzung am 4. Mai 1984 aufgetragen, ein auf die besonderen Bedürfnisse und die Aufgaben des Auswärtigen Dienstes zugeschnittenes Personalbemessungsverfahren zu entwickeln. Die Anwendung analytischer Personalbemessungsmethoden ist erstmalig bei der Botschaft Madrid im Mai/Juni 1984 unter Beteiligung eines REFA-Sachverständigen und anschließend bei den Inspektionen der Botschaften in Guatemala, San Salvador, Tegucigalpa, Managua, San José und Panama erprobt worden. Die Inspektion in Madrid hatte die Sperrung von drei Stellen (je eine Stelle des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes) zum Ergebnis; diese Stellen sollen bei Versetzung oder Ausscheiden der gegenwärtigen Stelleninhaber für andere Vertretungen genutzt werden. Bei den kleinen Botschaften in Mittelamerika wurde eine erhebliche Arbeitsbelastung festgestellt, die eine personelle Verstärkung dieser Vertretungen erforderlich machen wird. Auch bei der Inspektion der Botschaft Warschau im November 1984 wurden die neuen Personalbemessungsmethoden angewandt. Entsprechend dem Ersuchen des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages wird das Auswärtige Amt diesem bis zum 1. Februar 1986 einen Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen des neuen Verfahrens vorlegen.

- III. 1. Welche Tätigkeitsbeschreibung liegt der Besetzung der einzelnen Funktionen an den Vertretungen im Ausland zugrunde?

Jede Auslandsvertretung (mit Ausnahme der Kleinvertretungen) stellt einen Ordnungsplan auf. Dieser gibt darüber Auskunft, welche Aufgaben von der Vertretung regelmäßig bearbeitet werden, in welche Arbeitseinheiten die Vertretung gegliedert ist und wie die Dienstgeschäfte auf die Mitarbeiter verteilt sind. Bei der Verteilung der Dienstgeschäfte sind die laufbahnmäßigen Zuordnungen (Referenten, Sachbearbeiter usw.) wie auch die tarifrechtlichen Tätigkeitsmerkmale zu beachten. Der Ordnungsplan legt also den Aufgabenzuschnitt für die Dienstposten der einzelnen Mitarbeiter einer Auslandsvertretung fest. Neben dem Ordnungsplan haben die Auslandsvertretungen für Angestellte und Arbeiter aus tarifrechtlichen Gründen Tätigkeitsdarstellungen in Form von sogenannten Arbeitsblättern vorzulegen. In den Tätigkeitsdarstellungen werden Art und Umfang der tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten, die für diese Tätigkeiten erforderlichen Fachkenntnisse und sonstige Anforderungsprofile (z. B. besondere Schwierigkeit und Bedeutung, besonders verantwortliche Tätigkeit) sowie der Zeitanteil der verschiedenen Tätigkeiten an der Gesamtarbeitszeit in Prozentsätzen angegeben.

2. Wie ist die rechtliche Stellung der Mitarbeiter des Auswärtigen Dienstes im Rahmen des öffentlichen Dienstes im Vergleich zu den Auswärtigen Diensten anderer Länder?

Die rechtliche Stellung der Mitarbeiter des Auswärtigen Dienstes wird im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland als Dienstherrn bzw. Arbeitgeber bestimmt durch das für alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes geltende Beamtenrecht bzw. Tarifrecht, zusätzlich durch besoldungs- und tarifrechtliche Sonderregelungen für solche Bedienstete, die an Auslandsvertretungen entsandt sind.

Im Verhältnis zum Gastland bestimmt sich ihre rechtliche Stellung durch das internationale Gesandtschaftsrecht, insbesondere durch die Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen von 1961 bzw. 1963.

Die Bundesregierung hat versucht, sich einen Überblick über die Regelungen zu verschaffen, die westliche Industriestaaten für ihre eigenen Auswärtigen Dienste getroffen haben. Sie hat dabei festgestellt, daß solche Regelungen in einer Reihe von Staaten in Form von besonderen Gesetzen oder Verordnungen bestehen. Sie umfassen üblicherweise neben ausführlichen organisatorischen Vorschriften auch dienstrechtliche, insbesondere laufbahnrechtliche und besoldungsrechtliche Sonderbestimmungen. Für den Auswärtigen Dienst der Bundesrepublik Deutschland gelten die für die ins Ausland entsandten Bediensteten einschlägigen beamten- und tarifrechtlichen Sonderbestimmungen. Diese finden sich in den allgemeinen dienstrechtlichen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

3. Was hält die Bundesregierung davon ab – entsprechend der Praxis vieler anderer Staaten –, bei der Anmeldung der Diplomaten- bzw. Konsularliste auch soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen?

Die Anmeldung von entsandten Mitarbeitern zu den Diplomaten- bzw. Konsularlisten ist in den beiden Wiener Übereinkommen über diplomatische und über konsularische Beziehungen vom 18. April 1961 bzw. 24. April 1963 geregelt, denen die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist. Entscheidend ist danach, welche Funktion ein Mitarbeiter tatsächlich ausübt (als Mitglied des diplomatischen Personals oder als Konsularbeamter, des Verwaltungs- und technischen Personals oder des dienstlichen Hauspersonals). Die genannten Übereinkommen binden die Bundesregierung völkerrechtlich wie innerstaatlich.

Wo die Bundesregierung von dieser Regelung abgewichen ist, d.h. wo sie sämtliche entsandten Mitarbeiter als Diplomaten angemeldet hat, hat sie dies aus dringenden Fürsorgegründen getan. Dies ist bisher an einer ganzen Reihe von Dienstorten geschehen. Eine Umfrage der Bundesregierung hat ergeben, daß nur wenige westliche Staaten diese Folgerungen im gleichen Maße gezogen haben.

4. Trifft es zu, daß das Auswärtige Amt bereits mehrere Bedienstete des einfachen Dienstes aus den USA hat abziehen müssen, da ihr verfügbares Einkommen, das heißt, das Einkommen nach Abzug der festen laufenden Kosten, unter den Sozialhilfesatz des Gastlandes gesunken ist und zu einer monatlichen Nettoverschuldung der Bediensteten geführt hat?

Das Auswärtige Amt hat in den Jahren 1983/84 mehrere Angehörige des einfachen Dienstes mit Blick auf die gesunkene Kaufkraft ihrer Bezüge auf deren Wunsch aus den USA abziehen müssen. Infolge des rapiden Dollaranstiegs im Verlauf des Jahres 1984 wurde das verfügbare Einkommen, das in Landeswährung für die Bestreitung von Lebenshaltungskosten aufzuwenden ist, weiter verringert.

Es wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

Der Kaufkraftausgleich, der den Unterschied zwischen der Kaufkraft der deutschen Mark und des amerikanischen Dollar auffangen soll, wird beschleunigt festgesetzt. Zusätzlich zu den sonst üblichen Preisprüfungen, die einen gewissen Zeitaufwand erfordern, werden seit September 1984 vom Statistischen Bundesamt aktuelle Schätzzahlen ermittelt, die eine wesentlich zeitnähere Festsetzung des Kaufkraftausgleichs ermöglichen.

Die entsandten Angehörigen des einfachen und mittleren Dienstes in den USA erhalten ab 1. November 1984 als Sofortmaßnahme einen zeitlich befristeten Zuschlag gemäß § 55 Abs. 6 Bundesbesoldungsgesetz, und zwar in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 in Höhe von 300 DM, A 5 bis A 8 von 250 DM und in

den Besoldungsgruppen A 9 und A 9+Z von 150 DM monatlich. Diese Zahlungen werden vorerst bis zum 30. Juni 1985 geleistet.

Die in den USA besonders hohen Belastungen durch Schulbesuch werden dadurch gemildert, daß nach neuen Richtlinien bei Schulgeld der Höchstbetrag von Beihilfen, bisher 600 DM, entfällt. Außerdem ist vorgesehen, bei niedrigen Bezügen die Schulgeldbeihilfe anzuheben und die Eigenbelastung bei Internatsunterbringung zu mindern.

5. Wie viele ausländische Ortskräfte beschäftigt der Auswärtige Dienst, und nach welchen Kriterien werden diese ausländischen Ortskräfte besoldet?

Im Dienst des Auswärtigen Amts stehen gegenwärtig 905 nicht-deutsche Ortskräfte.

Die nichtdeutschen Ortskräfte der Auslandsvertretungen werden auf der Grundlage der Erläuterungen des Haushaltsplans zu Kap. 05 03 Tit. 425 01, 426 01, 427 01 und 427 02 entlohnt. Danach werden diese Bediensteten „entsprechend ihren Leistungen unter Berücksichtigung der ortsüblichen Entlohnung bezahlt“. Als ortsübliche Bezahlung gilt diejenige Bezahlung, die der Bezahlung gleichwertiger einheimischer Kräfte bei vergleichbaren Arbeitgebern des Gastlandes (z. B. öffentlicher Dienst, private Industrie- und Handelsunternehmen, Auslandsvertretungen anderer westlicher Industriestaaten) unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Faktoren, die sich auf die Bezahlung auswirken (z. B. Arbeitszeit, Fürsorgebeihilfen, Sozialleistungen, Sonderzuwendungen, Überstundenabgeltung), entspricht.

6. Welchen Versicherungsschutz gewährt der Auswärtige Dienst Familienangehörigen von Mitgliedern dieses Dienstes, die aus dienstlichem Anlaß an Veranstaltungen teilnehmen?

Das Auswärtige Amt leistet den Familienangehörigen seiner Mitarbeiter Ersatz bei Körper-, Gesundheits- und Vermögensschäden im Rahmen der von der Bundesregierung erlassenen Verwaltungsvorschriften. Neben den Beihilfen, die zur Wiedererlangung der Gesundheit gewährt werden, sind Ersatzleistungen für Schäden, die Familienangehörige bei einem dienstlichen Aufenthalt im Ausland erleiden, in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 79 BBG vom 30. Juni 1980 (GMBL. 1980, S. 406) geregelt. Die Regelung gilt entsprechend für Familienangehörige von an Auslandsvertretungen entsandten Arbeitnehmern.

Danach werden Sachschäden, die bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen im Ausland entstanden sind, ersetzt. Hierbei kann es sich auch um Eigentum von Familienangehörigen handeln, weil auf die Gegenstände abgestellt wird, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts zum Umzugsgut gehören würden. Außerdem

übernimmt der Dienstherr oder Arbeitgeber in entsprechender Anwendung der Dienstunfallvorschriften die Kosten des Heilverfahrens und gewährt Unfallausgleich bei Körperschäden, die Familienangehörige durch Angriffe bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen im Ausland erleiden. Bei gesundheitlichen Schädigungen aus anderen Gründen kann eine Härteklauseel angewendet werden.

In außergewöhnlichen Fällen wird über die Regelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift und der Dienstunfallvorschriften hinaus unmittelbar aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 79 BBG) geholfen.

7. Trifft es zu, daß die Familienangehörigen eines Mitglieds dieses Dienstes, die auf dem Weg zu einer dienstlichen Veranstaltung einen Unfall erlitten und lebenslange Gesundheitsschäden davongetragen haben, keine Entschädigung erhalten haben?

Der Bundesregierung ist keine Familienangehörige eines Mitglieds des Auswärtigen Dienstes bekannt, die auf dem Weg zu einer dienstlichen Veranstaltung einen Unfall erlitten, lebenslange Gesundheitsschäden davongetragen und dafür keine Entschädigung erhalten haben soll.

Soweit die Frage auf einen Vorgang abstellt, der sich 1978 in Warschau ereignet hat, so ist dazu das Folgende zu sagen: Die Ehefrau eines an die Botschaft Warschau versetzten Beamten nahm auf ihren Wunsch vorab an der Besichtigung einer Wohnung teil, die von der Botschaft im Hinblick auf deren eventuelle Anmietung und Zuweisung an den Beamten durchgeführt wurde. Auf der Fahrt dorthin, die in einem Dienstwagen stattfand, wurde die Ehefrau des Beamten bei einem Unfall erheblich verletzt. Spätfolgen sind nicht auszuschließen.

Auf den Unfallschaden hat die Ehefrau des Beamten Entschädigung von der (polnischen) Versicherung des Schädigers erhalten. Zu den hiervon nicht gedeckten Kosten hat der Bedienstete als Ehemann Beihilfe erhalten.

Eine Anerkennung der Schädigung als Quasi-Dienstunfall hält die Bundesregierung nach geltendem Recht nicht für möglich, weil der Unfall auch in der Person des Beamten nicht als Dienstunfall hätte anerkannt werden können.

8. Was unternimmt der Auswärtige Dienst, um über die Sicherung des Vertretungsgeländes und des jeweiligen Botschafters hinaus in Staaten besonderer Gefährdung die Mitarbeiter der jeweiligen Vertretungen zu schützen? Welche Ausgaben sind erforderlich, um eine sachgerechte Sicherung (Alarmanlage, Wachmänner usw.) in den Orten besonderer Gefährdung zu gewährleisten?

Das Auswärtige Amt unterrichtet sich über die Sicherheitssituation der Mitarbeiter an Vertretungen in Staaten mit besonderer Gefährdung durch laufende Überprüfung der personellen und materiellen Sicherheitsmaßnahmen durch Vertreter des Auswärtigen Amts, der Fachdienststellen und der Bundesbaudirektion. Zum Schutz der Mitarbeiter können folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Soweit Bedienstete an Dienstorten mit besonderer Gefährdung Dienstwohnungen bewohnen, können bauliche Sicherheitsmaßnahmen nach Maßgabe der Zweckbestimmung bei Kap. 05 03 Tit. 711 01 („Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten“) des Bundeshaushaltes mit amtlichen Mitteln durchgeführt werden. Im Haushaltsplan 1985 sind bei diesem Titel 5,4 Mio. DM vorgesehen, aus denen allerdings auch alle nicht der Sicherheit dienenden kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bei den Auslandsvertretungen zu finanzieren sind. Bei privat angemieteten Wohnungen an Dienstorten mit besonderer Gefährdung kann für vom Vermieter angebrachte Sicherheitsvorrichtungen, soweit diese sich auf die Höhe der Miete auswirken, Mietzuschuß gewährt werden.

Für personelle Sicherheitsmaßnahmen (Einstellung von Bewachungspersonal für Privatwohnungen) an besonders gefährdeten Dienstorten sind im Haushalt 1985 in einem neuen Titel (Kap. 05 03 Tit. 517 02) erstmals Mittel in Höhe von 2,5 Mio. DM veranschlagt. Diese Mittel wurden für den Bedarf der Bediensteten an sechs Auslandsvertretungen kalkuliert, an denen die Bedrohung durch Gewaltkriminalität erheblich über der durchschnittlichen Bedrohung in der Dritten Welt liegt. Die Bundesregierung wird prüfen, ob angesichts der sich vielerorts verschlechternden Sicherheitslage auch andere Vertretungen in eine derartige Regelung einbezogen werden müssen.



